§ 34 Gesamtprüfungsergebnis

(1) [1]Das Gesamtprüfungsergebnis wird aus dem jeweiligen Gesamtergebnis der schriftlichen Prüfung, der beiden Teile der mündlichen Prüfung und der Fortgangsbewertung gebildet. [2]Hierbei zählen das Gesamtergebnis der schriftlichen Prüfung 50 v.H., das Gesamtergebnis der praktisch-mündlichen Prüfung 30 v.H., das Gesamtergebnis der mündlichen Prüfung in englischer Sprache 5 v.H. und die Fortgangsbewertung 15 v.H.

(2) [1]Die Fortgangsbewertung wird aus dem Mittel der Leistungsnachweise gemäß § 26 Abs. 1 gebildet. [2]Einzelne Leistungsnachweise können dabei anders gewichtet werden. [3]Das Nähere wird im Ausbildungsplan gemäß § 23 geregelt.

(3) § 9 Abs. 2 Sätze 2 und 3 sowie Abs. 4 gelten entsprechend.